



Treffen der Plattform Genehmigungssituation Berlin, 15. Oktober 2019 Protokoll

Am 15. Oktober 2019 fand das Treffen der Plattform Genehmigungssituation in Berlin statt. Das Plattfortreffen hatte insbesondere zum Ziel, sämtliche in den drei vorangegangenen Thementreffen zum Artenschutz, zur Flächenverfügbarkeit und zur Genehmigungssituation identifizierten Hemmnisfelder und die daraus entwickelten Arbeitspakete vorzustellen. Im Anschluss daran wurde die weitere Bearbeitung besprochen und festgelegt.

Einführung

Eröffnet wurde das Treffen durch Andrees Gentzsch (BDEW), der die für die Windenergiebranche onshore problematische Situation noch einmal anschaulich darstellte. Zur Erreichung des 65 Prozent-Ziels müsse der Dialog mit allen gesellschaftlichen Kräften geführt werden; die Abstandsregelung von 1000 Metern sei hingegen kontraproduktiv. Anschließend erläuterte Tilman Schwencke (BDEW) das weitere Vorgehen der Verbände auf Grundlage des Anfang September verabschiedeten Verbändepapiers »10 Punkte-Plan für den Ausbau der Windenergie«. ¹ Dabei hob er insbesondere das gemeinsame Agieren von Branche und Umweltverbänden hervor. Der weitere Prozess habe nicht zuletzt eine Befriedung zum Ziel, weshalb der Einbindung der Umweltverbände in die Diskussion um den weiteren Ausbau der Windenergie eine ganz besondere Bedeutung zukomme.

Dr. Antje Wagenknecht (FA Wind) stellte eingangs noch einmal den gegenwärtigen Zubau der Windenergie dar, der im Vergleich zum Zeitraum 2014 – 2018 um 82 Prozent eingebrochen ist. In diesem Zusammenhang erläuterte sie auch den Arbeitsplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 7. Oktober 2019, in welchem das Ministerium 17 Maßnahmen zur Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land benennt. ² Der Arbeitsplan entstand im Nachgang des Windgipfels, auf welchem das BMWi die wichtigsten Anregungen aufgegriffen habe. Auch Ergebnisse aus der Genehmigungsplattform finden sich im Arbeitsplan wieder. Ein Vertreter des BMWi beschrieb den Arbeitsplan als wichtiges Papier, auch wenn nicht alle Zuständigkeiten für die vorgeschlagenen Maßnahmen im eigenen Hause

¹ Gemeinsames Positionspapier vom 3.9.2019, https://www.bdew.de/media/documents/Stn_20190903_10-Punktefuer-Ausbau-Windenergie-Verbaende.pdf.

² Arbeitsplan des BMWi vom 7.10.2019, im Internet abrufbar unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/staerkung-des-ausbaus-der-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=12.

lägen. Die weitere Zusammenarbeit mit den Ländern und anderen Ressorts sei daher entscheidend. Das Papier sei keine „Weisung des Bundes“, sondern sei vielmehr als zu diskutierender Vorschlag zu verstehen.

Vorstellung und Diskussion der Arbeitspakete

An die drei Einführungsvorträge schloss sich die Vorstellung und Diskussion der Arbeitspakete an.

Im Anschluss an die drei Thementreffen zum Artenschutz, zur Flächenverfügbarkeit und zur Genehmigungssituation hat die FA Wind eine Liste zusammengestellt, in der die für die derzeitige problematische Genehmigungssituation verantwortlichen Themenbereiche aufgeführt sind (»Liste Arbeitspakete Genehmigungsplattform«)³. Aus diesen Themenbereichen hat die FA Wind sogenannte Arbeitspakete geschnürt. Mit der Bearbeitung einiger Arbeitspakete hat die FA Wind bereits begonnen oder plant eine entsprechende Bearbeitung. Für andere Themenbereiche wiederum suchen andere Institutionen nach Lösungswegen. Der weitere Umgang mit bislang unbearbeiteten Arbeitspaketen wurde auf dem Plattformtreffen festgelegt.

1. Themenbereich Genehmigungsverfahren

Die aus dem Thementreffen Genehmigungsverfahren, welches am 4. Juli 2019 in Berlin stattfand, entwickelten Arbeitspakete stellte Dr. Marike Endell (FA Wind) vor. Leitthemen des Treffens waren die Änderung von Anlagentypen sowie die Verfahrensdauer einschließlich der Vereinheitlichung der Anforderungen im Genehmigungsprozess. Beide Themenkomplexe wurden durch einen Input aus Sicht eines Behördenvertreters und Projektierers eingeleitet.

1.1 Vereinheitlichung der Anforderungen bei Antragstellung im Genehmigungsverfahren – Erstellung einer bundeseinheitliche Checkliste

Themenbereich und Arbeitspaket: Im Rahmen des Thementreffens Genehmigungsverfahren wurde deutlich, dass uneinheitliche und teilweise auch hohe Anforderungen an die Antragsunterlagen das Verfahren verkomplizieren und entsprechend verlängern. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde sowohl von Behörden- als auch von Branchenvertretern die Erstellung einer bundeseinheitlichen Checkliste zur Vereinheitlichung der Anforderungen angeregt.

Ausarbeitung und Zeithorizont: Diesen Ansatz stellte die FA Wind auf der Sitzung der Bund/Länder-Initiative Windenergie (BLWE) am 17. September 2019 vor. Im Rahmen dieser Sitzung erklärte sich Rheinland-Pfalz bereit, eine solche Checkliste zu erarbeiten. Hessen, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein, die bereits entsprechende Leitfäden anwenden, wollen bei Fragen unterstützen. Der genaue Gang der Erarbeitung und ein konkreter Zeitplan standen zum Zeitpunkt des Plattformtreffens noch nicht fest.

Bereits im Rahmen des Thementreffens Genehmigungsverfahren hatten verschiedene Teilnehmer darauf hingewiesen, dass eine solche Liste nur im Fall einer souveränen Handhabung durch die Behörde eine Erleichterung darstelle. Ein »stures Abarbeiten« berge die Gefahr von unnötigen Forderungen bzw. einer weiteren Verzögerung. Deshalb müsse eine solche Liste

³ Im Internet abrufbar unter <https://www.fachagentur-windenergie.de/services/veranstaltungen/plattformgenehmigungssituation.html>.

durch entsprechende Schulungsangebote flankiert werden. Dies wurde auf dem Plattformtreffen nochmals bestätigt. Zudem sei es notwendig, in den Erarbeitungsprozess auch Branchenvertreter mit einzubeziehen, um eine Praxistauglichkeit auch aus diesem Blickwinkel zu gewährleisten.

1.2 Fortbildungsbedarf seitens Genehmigungs- und Fachbehörden / Etablierung eines Weiterbildungsträgers für Genehmigungsbehörden

Themenbereich und Arbeitspaket: Im Rahmen des Thementreffens Genehmigungsverfahren machten sowohl Behörden- als auch Branchenvertreter deutlich, dass für eine zügige Bearbeitung eines Antrags die Qualifikation und die Erfahrung des jeweiligen Sachbearbeiters maßgeblich seien. Daraus entwickelte sich die Forderung nach maßgeschneiderten Schulungsangeboten für Behördenvertreter.

Ausarbeitung und Zeithorizont: Auch diesen Ansatz trug die FA Wind in der Sitzung der BLWE am 17. September 2019 vor. Hier sprachen sich die Länder gegen die Gründung eines weiteren institutionalisierten Fortbildungsträgers aus; die Notwendigkeit von Fachveranstaltungen bzw. Dialogformaten wurde hingegen bekräftigt.

Dr. Marike Endell stellte auf dem Plattformtreffen verschiedene Veranstaltungen der FA Wind mit Schulungscharakter vor. Die FA Wind sei grundsätzlich bereit, auf Wunsch ihrer Mitglieder Veranstaltungen zu bestimmten Themen zu konzipieren und durchzuführen.

Seitens der Plattformteilnehmer wurde noch einmal verdeutlicht, dass die Freistellung von Behördenmitarbeitern für notwendige Schulungen essentiell sei und entsprechend von den Ministerien bzw. Behördenleitungen forciert werden solle.

1.3 Einheitliche Zuständigkeit für WEA-Genehmigung bei Oberen Landesbehörden

Themenbereich und Arbeitspaket: In engen Zusammenhang mit der Notwendigkeit von hoch qualifizierten Sachbearbeitern steht die Überlegung, die Zuständigkeit für die Genehmigung von Windenergieanlagen einheitlich bei den Oberen Landesbehörden anzusiedeln. Diese hätten in der Regel mehr Erfahrung mit komplexen Verfahren und könnten oft auch politisch unabhängiger agieren.

Ausarbeitung und Zeithorizont: Im Rahmen der BLWE-Sitzung am 17. September 2019 äußerten sich die Ländervertreter gegenüber einer Zuständigkeitsänderung kritisch. Hier wurde insbesondere auf die unterschiedlichen historisch gewachsenen Strukturen in den Ländern verwiesen.

Dem wurde auf dem Plattformtreffen entgegengehalten, dass eine Änderung trotz historisch gewachsener Zuständigkeiten keinesfalls ausgeschlossen sei. Als Beispiel für die Machbarkeit einer Neuregelung der Zuständigkeit wurde auf Nordrhein-Westfalen verwiesen. Dort sei die Zuständigkeit für die Genehmigung von Windenergieanlagen seinerzeit vom Land auf die Kommunen verlagert worden. Verwiesen wurde zudem auf der Arbeitsplan des BMWi, der unter Punkt h ebenfalls eine Zuständigkeitsänderung zugunsten der Oberen Landesbehörden als eine mögliche Maßnahme vorsehe. Flankiert werde der Vorschlag darüber hinaus durch

Art. 16 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie,⁴ dem Vorgaben zu Organisation und Dauer des Verfahrens zur Genehmigungserteilung zu entnehmen sind.

Gleichzeitig wurde im Rahmen des Plattformtreffens auch darauf hingewiesen, dass eine solche Strukturreform kurzfristig zu einem Stillstand bei der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen führen und damit die Situation vorerst weiter verschlechtern würde.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Schaffung einer **Ombudsstelle** diskutiert, die im Fall eines Konflikts zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörde schlichtend eingreifen könnte. Aus Sicht der Teilnehmer müsse bei einem Einsatz einer Ombudsperson sichergestellt werden, dass diese tatsächlich befugt wäre, in die Entscheidung der zuständigen Behörde einzugreifen. Dazu müsste ein gesetzliches Weisungsrecht geschaffen werden. Gleichzeitig finde sich eine vergleichbare Idee in Art. 16 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie, was den Vorschlag ggf. flankieren könne.

Kleingruppe zum Thema Ombudsstelle: BWE und FA Wind. BWE und FA Wind prüfen bilateral die Möglichkeit, die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Installation eines Ombudsmannes durch einen Dritten prüfen zu lassen.

1.4 Einheitliche Bewertung der Änderungstatbestände im Rahmen des § 36f Abs. 2 EEG

Themenbereich und Arbeitspaket: Gegenstand dieses Arbeitspakets ist der Umgang mit geänderten Genehmigungen im Rahmen des § 36f Abs. 2 EEG. Änderungen an Anlagen kommen in der Praxis häufig vor; aufgrund einer unterschiedlichen obergerichtlichen Rechtsprechung und einer entsprechenden Behördenpraxis erfordern diese in der Regel eine Änderungsgenehmigung, teilweise aber auch eine Neugenehmigung. Im Fall einer Neugenehmigung dürfte derzeit allerdings ein Zuschlag entfallen, was nicht dem Sinn und Zweck des Ausschreibungsverfahrens entspricht. Noch ist die Problematik aufgrund des nicht ausgeschöpften Ausschreibungsverfahrens theoretischer Natur; perspektivisch könnte dem Problem jedoch Bedeutung zukommen.

Ausarbeitung und Zeithorizont: Die FA Wind hat diese Problemstellung sowohl bei der Bundesnetzagentur als auch beim BMWi platziert. Das BMWi hat eine Prüfung und gegebenenfalls auch eine Anpassung der Regelung im Rahmen der nächsten EEG-Novelle im 1. Quartal 2020 in Aussicht gestellt.

1.5 Klarstellung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Vollständigkeitserklärung

Themenbereich und Arbeitspaket: Über den Nutzen der Vollständigkeitserklärung wurde bereits im Rahmen des Thementreffens Genehmigungsverfahren kontrovers diskutiert. Vollständigkeitserklärungen würden in der Praxis nur selten erteilt, mit der Folge, dass die entsprechenden Fristen im BImSchG nicht in Gang gesetzt würden. Insbesondere aus Projektiersicht sei dies jedoch ein wichtiger Verfahrensschritt.

Im Rahmen des Plattformtreffens wurde noch einmal herausgestellt, dass eine Vollständigkeitserklärung keine konstitutive Wirkung habe. Maßgeblich für das Ingangsetzen der Fristen sei vielmehr die tatsächliche Vollständigkeit; vollständig sei der Antrag, wenn er sich zu allen

⁴ Richtlinie 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Abl. EU v. 21.12.2018, L 328/115.

Genehmigungsfragen äußere. Gleichwohl sollten die Behörden in die Pflicht genommen werden, zu einem bestimmten Zeitpunkt die Vollständigkeit zu erklären.

Unabhängig davon bestehe stets die Möglichkeit, mit der Bearbeitung unvollständiger Anträge zu beginnen. Von dieser Möglichkeit werde jedoch häufig aufgrund potentieller Mehrarbeit kein Gebrauch gemacht. Grundsätzlich gebe es keine Pauschallösung für einen sinnvollen Bearbeitungsbeginn; vielmehr sei eine genaue Kenntnis der Gesetzeslage und ein souveräner Umgang mit den gegebenen Möglichkeiten Voraussetzung für ein zügig geführtes und gut strukturiertes Verfahren. Grundsätzlich bestehe die Notwendigkeit, die gesetzlichen Grundlagen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten gut verständlich aufzubereiten und zu vermitteln.

Ausarbeitung und Zeithorizont: Aus Sicht der Teilnehmer könnte dieses Thema im Rahmen eines Hintergrundpapiers der FA Wind aufgearbeitet werden.

Kleingruppe: Grundsätzlich besteht Interesse an dem Thema, die Bildung einer Kleingruppe erwies sich aber als schwierig. EnBW hat sich bereit erklärt, an einer Gruppe teilzunehmen. Die FA Wind will im Nachgang die Zusammenstellung einer solchen Gruppe prüfen.

1.6 Einheitliche Handhabung von Typenänderungen – Erarbeitung einer Checkliste

Themenbereich und Arbeitspaket: Typenänderungen kommen in der Praxis häufig vor, aufgrund einer unterschiedlichen Behördenpraxis und einer teils divergierenden Rechtsprechung werden sie aber oft uneinheitlich gehandhabt und führen so zu einer Verlängerung der Verfahren. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde im Rahmen des Thementreffens Genehmigungsverfahren die Erarbeitung einer Checkliste angeregt. In einem ersten Schritt könnten typische Änderungstatbestände und deren Einordnung in die bestehenden BImSchG-Kategorien sowie Beschreibungen der Veränderung der Umwelteinwirkungen vorgenommen werden. Diese Zusammenstellung könnte in einem zweiten Schritt über die Länder in ein etabliertes Gremium zur Erarbeitung entsprechender Hinweise (z.B. LAI) eingespeist werden.

Aus Sicht der Diskussionsteilnehmer sei dieser Ansatz zielführend. Von Länderseite sei diesbezüglich mit keiner Initiative zu rechnen. Um eine Befassung des LAI mit diesem Thema zu erreichen, sei eine sorgfältige Vorarbeit notwendig. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass auch in der Industrie ein Bestreben zur Überarbeitung der Änderungsvorschriften gebe, was unter Umständen als zusätzlicher Anknüpfungspunkt genutzt werden könnte.

Kleingruppe: VKU, BDEW und BWE; VDMA unter Vorbehalt
Koordination: VKU

2. Themenbereich Flächenverfügbarkeit

Das Thementreffen Flächenverfügbarkeit vom 29. November 2019 sowie die daraus entwickelten Arbeitspakete stellte Marianna Roscher (FA Wind) vor.

Im Rahmen des Thementreffens Flächenverfügbarkeit sind vorrangig die Themen

- Möglichkeiten der Planerhaltung und -heilung,
- Operationalisierung der Anforderung »der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschaffen« sowie
- Verhältnis Regionalplanung zu Bauleitplanung und damit einhergehende Anpassungspflichten

diskutiert worden. Aus den in der Diskussion entwickelten Lösungsansätzen, aber auch aus Punkten, die sich in der im Vorfeld der Treffen zusammengestellten »Thementabelle« ergeben, stellte die FA Wind insgesamt sechs Arbeitspakete zusammen.

2.1 Instrumente für eine rechtssichere Konzentrationszonenplanung

Themenbereich und Arbeitspaket: Gegenstand dieses Arbeitspakets ist die Anpassung der aktuellen Gesetzgebung (insbes. § 35 BauGB), um die rechtssichere und handhabbare Ausweisung von Konzentrationszonen zu ermöglichen. Hintergrund dessen ist die Vielzahl der gerichtlich aufgehobenen Regional- und Bauleitpläne, die in aller Regel an den komplexen Anforderungen der Rechtsprechung scheitern.

Ausarbeitung und Zeithorizont: Um sich in die Diskussion um eine Neugestaltung insbesondere des § 35 BauGB einzubringen, organisiert die FA Wind Ende November 2019 eine Expertendiskussion, in deren Rahmen entsprechende Vorschläge besprochen und weiterentwickelt werden sollen. Die Diskussion wird ergebnisoffen geführt.

Dr. Marike Endell wies in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass eine Entprivilegierung der Windenergie im Außenbereich weder Gegenstand noch Ziel der Diskussion sei. Vielmehr gehe es darum, den in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB angelegten Planungsvorbehalt wieder handhabbar zu machen, um den Erhalt der Privilegierung und die damit eng verknüpfte Steuerungsmöglichkeit der Planungsträger zu gewährleisten.

2.2 Maßnahmen zur Unterstützung der Regional- und Bauleitplanung

Themenbereich und Arbeitspaket: Im Rahmen dieses Arbeitspaketes sollen Möglichkeiten evaluiert werden, um Planungsträger bei der Erarbeitung von Regional- und Bauleitplänen zu unterstützen. Noch immer scheitern zahlreiche Pläne vor Gericht, was vor allem auf die sehr komplexen und teilweise schwer handhabbaren Vorgaben der Rechtsprechung zurückzuführen ist. Während das Arbeitspaket 2.1 eine mögliche Novellierung der gesetzlichen Grundlagen zum Gegenstand hat, zielt dieser Ansatz auf eine Unterstützung bei der Handhabung unter der jeweils bestehenden Rechtslage ab. Hier soll evaluiert werden, inwiefern bestimmte Unterstützungsangebote – etwa eine verstärkte Aufbereitung der Rechtsprechung, Schulungsangebote oder auch die Bereitstellung von Projektmanagern – zu mehr »Gerichtsfestigkeit« der Pläne führen könnten.

Ausarbeitung und Zeitplan: Diesem Arbeitspaket hat sich die FA Wind angenommen und wird in Q1/Q2 2020 zunächst eine Bedarfsanalyse durchführen (Schritt 1) und darauf aufbauend ein Konzept zur Erstellung von Angeboten zur Unterstützung der Planungsträger erarbeiten (Schritt 2).

Verschiedene Teilnehmer des Plattfortmtreffens wiesen darauf hin, dass in mehreren Ländern bereits Energieagenturen mit entsprechenden Kompetenzen bestünden. Insbesondere die Errichtung einer zentralen Servicestelle wurde daher kritisch gesehen. In diesem Zusammenhang stellte die FA Wind noch einmal klar, dass es sich um einen konzeptionellen Ansatz handele, bei dem zunächst Bedarfe ermittelt werden sollen. Das Serviceangebot der Länder solle allenfalls ergänzt werden.

Aus Sicht der Planungspraxis bestehe keine Beratungsbedarf, so eine Teilnehmerin. Stattdessen sei eine handhabbare Grundlage in Form entsprechender Gesetze bzw. einer umsetzbaren Rechtsprechung notwendig.

2.3 Heilungsmöglichkeiten für (teil-) rechtswidrige Regional- und Bauleitpläne

Themenbereich und Arbeitspaket: Auch dieses Arbeitspaket knüpft an das Scheitern zahlreicher Pläne vor Gericht an. Dabei zielt es auf eine mögliche Anpassung der Heilungsmöglichkeiten der Pläne ab, um über diesen Hebel deren »Gerichtsfestigkeit« zu verbessern.

Ausarbeitung und Zeitplan: Zu dieser Thematik hat die Stiftung Umweltenergierecht ein umfassendes Papier veröffentlicht⁵ und dort sowohl die bestehenden Möglichkeiten skizziert als auch mögliche Novellierungen aufgezeigt. Vor diesem Hintergrund wird seitens der FA Wind kein Bedarf für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema gesehen, die über eine Berücksichtigung der Fragestellung im Rahmen des Arbeitspakets 2.1 hinausgehen.

In diesem Zusammenhang wurde aus dem Teilnehmerkreis noch einmal auf die hohe Komplexität der Thematik und damit einhergehend auch auf die Notwendigkeit eines in sich schlüssigen Gesamtkonzeptes der Planung hingewiesen. Bei einer Überarbeitung der Heilungsmöglichkeiten müsse auch im Blick behalten werden, dass nach wie vor noch Verhinderungspläne bestünden, deren Bestand hinterfragt werden müsse.

2.4 Abschichtung von Genehmigungshindernissen aus Planungsebene

Themenbereich und Arbeitspaket: Ziel des Arbeitspaketes ist es, die Erarbeitung von Ansätzen, anhand derer sichergestellt werden kann, dass nach Abschluss des Planungsverfahrens die jeweiligen Projekte im Genehmigungsverfahren nicht mehr in Gänze in Frage gestellt werden. So war sowohl im Rahmen des Thementreffens zur Flächenverfügbarkeit als auch im Rahmen des Thementreffens zum Genehmigungsverfahren darauf hingewiesen worden, dass sich selbst im Fall der Planung einer Anlage auf Vorrangflächen zeige, dass zahlreiche planerische Fragen (erneut) im Genehmigungsverfahren zu klären seien, was die Anlagenzulassung verkompliziert oder sogar gänzlich verhindere.

Bearbeitung und Zeithorizont: Aus Sicht der FA Wind können Lösungsansätze nur fachrechtsspezifisch erarbeitet werden. Dafür könnte in einer Kleingruppe zunächst das Abschichtungspotenzial des jeweiligen Fachrechts und in einem zweiten Schritt die Anpassungsmöglichkeiten des Fachgesetzes überprüft werden.

Im Rahmen der Diskussion wurde nochmals bekräftigt, dass eine abschließende Behandlung bestimmter Themen auf Planungsebene zu einer Verschlankung des Genehmigungsverfahrens führen könne. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Möglichkeiten zur abschließenden Bewertung auf Planungsebene stark vom jeweiligen Fachrecht abhingen, da in diesem Rahmen eine Einzelfallbetrachtung teilweise unverzichtbar sei.

Kleingruppe: BDEW und BWE

Koordination: BDEW

2.5 Operationalisierung der Anforderung »Windenergie in substanzieller Weise Raum verschaffen«

Themenbereich und Arbeitspaket: Gegenstand dieses Arbeitspaketes ist es, konkrete Vorschläge auszuarbeiten, wie die richterrechtliche Anforderung an das »substanziell Raum verschaffen« durch Festlegung von Zielvorgaben auf Länder- und Kommunalebene (bspw. verbindliche Flächen-, Leistungs- oder Strommengenziele; Ziele der Raumordnung hinsichtlich Fläche) umgesetzt werden könnte. Anhand konkreter Ziele hinsichtlich Fläche, Leistung oder Strommengen könnte die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau der Windenergie verbessert werden, was auch im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele Deutschlands geboten

⁵ Wegner, Ansätze zum Umgang mit Fehlern und zur Begrenzung der Fehlerfolgen bei Windkonzentrationszonenplanungen, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 39 vom 6.3.2019, im Internet abrufbar unter https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2019/03/Stiftung_Umweltenergierecht_WueBerichte_39_Fehlerfolgenpapier_.pdf.

scheint. Wären Pläne in erster Linie an der Umsetzung solcher Zielvorgaben zu messen, wäre zu prüfen, ob dieser Ansatz zudem die derzeit nur schwer umsetzbaren Anforderungen an die Konzentrationszonenplanung – zumindest teilweise – obsolet mache.

Kleingruppe: BWE, VKU und EnBW

Koordination: BWE

2.6 Schärfung von § 1 Abs. 4 BauGB (zeitl. Komponente und Anwendungsbereich)

Themenbereich und Arbeitspaket: Dieses Arbeitspaket zielt auf die Schärfung von § 1 Abs. 4 BauGB, hier insbesondere die Festlegung von konkreten Umsetzungsfristen sowie für Übergangsfristen für bestehende Pläne ab. Hintergrund sind Unklarheiten im Hinblick auf den zeitlichen und inhaltlichen Umfang der Anpassungspflicht.

Im Rahmen der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass die grundsätzliche Regelung ausreichend sei, jedoch immer wieder Fragen bei der Umsetzung auftreten würden. Diese würden nur teilweise durch die Rechtsprechung ausgefüllt. Vor diesem Hintergrund wurde auch hier die Erstellung eines Hintergrundpapiers durch die FA Wind angeregt.

3. Themenbereich Artenschutz

Die Arbeitspakete zum Artenschutz stellte Franziska Tucci (FA Wind) vor. Auch dieser Themenbereich wurde mit einer Zusammenfassung des Thementreffens Artenschutz, welches am 26. Februar 2019 stattgefunden hat, eingeleitet. Im Rahmen dieses Treffens wurden an drei Thementischen folgende Fragestellungen erörtert:

- Wie ist der Weg zu gestalten, um zu verhältnismäßigen Methoden für die Erhebung von Arten zu kommen?
- Wie ist der Weg zu gestalten, um zu sachgerechten, möglichst einheitlichen Bewertungsmaßstäben zu kommen (Signifikanz)?
- Wie ist der Weg zu gestalten, um zu verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen zu kommen?

Die Fragestellungen wurden anhand folgender Leitfragen diskutiert:

- Welche Akteure sind zu beteiligen?
- Wer sollte die Methoden/Bewertungsmaßstäbe/Vermeidungsmaßnahmen festlegen?
- Welche fachlichen Fragen sind im Vorfeld noch zu klären?

3.1 Fehlende Rechtsvorgaben für materielle Anforderungen an das individuenbezogene Tötungsverbot / Maßstab für Signifikanz auf Bundesebene

Themenbereich und Arbeitspaket: Dieses Arbeitspaket hat die Konkretisierung der Bewertung des individuenbezogenen Tötungsverbots zum Gegenstand. Franziska Tucci erläuterte, dass das BMU die Arbeit in dem Themenbereich aufgenommen habe. Dabei wolle sich das BMU eng mit den Umwelt- und Naturschutzverbänden abstimmen.

Das BfN berichtete in diesem Zusammenhang, dass auch die LANA an dem Thema arbeiten werde. Hier werde aktuell eine Arbeitsgruppe aus den bestehenden Ausschüssen gebildet, in welche das BfN mit einbezogen sei.

Aus Sicht des teilnehmenden Umweltverbands sei eine einheitliche Methodik dringend notwendig. Dabei dürfe nicht aus den Augen verloren werden, dass die Konkretisierung der Signifikanz keine Windenergie-Diskussion sei sondern sämtliche Landnutzer betreffe. Entsprechend müsse hier auch die Diskussion bzw. der Schulterschluss mit anderen Landnutzern gesucht werden.

Kleingruppe: Siehe 3.3.

3.2 Erarbeitung von einheitlichen Methodenstandards zur Erfassung von Arten

Themenbereich und Arbeitspaket: Zum Themenbereich »Fehlende einheitliche Methodenstandards zur Erfassung von Arten« verwies Franziska Tucci auf die Erfassungsstandards, die derzeit durch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für die Avifauna erarbeitet werden. Dieses Papier werde von der LAG VSW im November 2019 final diskutiert und soll im Anschluss veröffentlicht werden.

Insbesondere seitens der Branche wurde das Bedürfnis geäußert, über ein Fachgremium in den Abstimmungsprozess einbezogen zu werden. Die einseitige, nicht akteursübergreifende Ausarbeitung von Standards sei nicht zielführend. Insofern könne das Papier der LAG VSW nur als erster Aufschlag verstanden werden und als weitere Diskussionsgrundlage dienen.

Mehrere Diskussionsteilnehmer wiesen darauf hin, dass die Festlegung von Standards erst nach Klärung der Signifikanzschwelle erarbeitet werden könne. Sinnvoll könnten Erfassungsstandards daher derzeit also noch nicht erarbeitet werden.

Kleingruppe: Siehe 3.3.

3.3 Erarbeitung von einheitlichen

A) Bewertungsstandards,

B) Maßstäben zur Bewertung von Vermeidungsmaßnahmen,

C) Vorgaben zur Nutzung der Ausnahmeregelung.

Themenbereich und Arbeitspaket: Im Hinblick auf die im Rahmen der Genehmigungsplattform benannten Schwerpunkte »Erarbeitung von Bewertungsstandards«, »Bewertung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen« und der »Nutzung der Ausnahme (§ 45 BNatSchG)« verwies Franziska Tucci auf das im August 2019 gestartete F+E Vorhaben »Vögel und Windenergienutzung: Best Practice Beispiele und planerische Ansätze zur Konfliktlösung (BfN)«, das durch *Bosch & Partner* bearbeitet werde. Die FA Wind werde sich, wenn möglich in einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe beteiligen.

Gegenstand des Vorhabens sei zunächst die Erfassung aktuell verfügbarer Ansätze zur Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos (z.B. Helgoländer Papier, Länderleitfäden, Fachliteratur) (A) und die Evaluierung von Fallbeispielen. Weiter solle die Bewertung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die Beurteilung des Tötungsrisikos anhand von Fallbeispielen untersucht werden (B). In einem dritten Teil sollen Anforderungen an etwaige artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren einschließlich windenergiespezifische Präzisierung und Definition der Rahmenbedingungen dargestellt und ebenso Praxisbeispiele ausgewertet werden (C). Darauf basierend würden anhand von Fallbeispielen erste Empfehlungen ausgesprochen.

Mehrere Teilnehmer zeigten sich gegenüber der Zusammenfassung von best practice-Beispielen kritisch. Zunächst wurde darauf hingewiesen, dass solche Standards von unterschiedlichen Stakeholdern in der Regel auch unterschiedlich bewertet würden. Darüber hinaus wurde verdeutlicht, dass unterschiedliche best practice-Beispiele gerade keine Hilfestellung seien; stattdessen seien einheitliche Vorgaben notwendig.

Grundsätzliche Kritik wurde auch daran geübt, das Signifikanzkriterium durch praktische Ansätze näher bestimmen zu wollen. Notwendig sei vielmehr ein klarer Rechtsrahmen, an dem sich sowohl die Erfassungsstandards als auch die Risikobewertung für ein Überschreiten der Signifikanzschwelle ausrichten könnten. Für beides müssten nachvollziehbare und allgemeingültige Methoden festgelegt werden. Hier wurde von einigen Teilnehmern darauf verwiesen,

dass dies sogar unter Zugrundelegung des derzeitigen Rechtsrahmens möglich sei. Der Rückgriff auf Abstände wurde hingegen sehr kritisch gesehen, da diese für ein hoch mobiles Schutzgut eigentlich untauglich seien.

Von den Teilnehmern wurde das Bedürfnis geäußert, auch die Branche in das Vorhaben mit einzubeziehen.

Kleingruppe: BDEW, BUND, BWE, Enercon, Enertrag, Gasag, KNE, Mecklenburg-Vorpommern, VKU, Schulze Langenhorst. Das BfN will ebenfalls eine Teilnahme prüfen. Die Kleingruppe hat sich zu dem gesamten Themenbereich Artenschutz gefunden und will sich auch Fragestellungen, die über dieses Arbeitspaket hinausgehen, annehmen.
Koordination: BWE, BDEW und BUND

3.4 Fortbildungsbedarf seitens der Naturschutzbehörden

Themenbereich und Arbeitspaket: Als letztes Arbeitspaket zum Themenbereich Artenschutz stellte Franziska Tucci ein weiteres BfN-Projekt vor, mit dem auf einen möglichen Schulungsbedarf seitens der Naturschutzbehörden reagiert werden soll. In einem ersten Schritt soll mittels einer Umfrage bei Naturschutzbehörden der Bedarf und die Anforderungen an eine fachgerechte, anwendungsbezogene Aufbereitung von Forschungsergebnissen im Themengebiet Erneuerbare Energien und Naturschutz ermittelt werden. Darauf aufbauend wolle das BfN seine Veröffentlichungsstrategien und -konzepte sowie Veranstaltungsformaten bedarfsgerecht anpassen. Die Umfrage habe die FA Wind im Auftrag des BfN durchgeführt; die Auswertung stehe noch aus.

4. Themenbereich Bundeswehr

Sonja Hemke (BWE) berichtete kurz über die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen BWE und Bundeswehr. Thema seien insbesondere die Hubschraubertiefflug-Korridore, welche auch als gewichtigstes Problem im Rahmen der Branchenumfrage der FA Wind identifiziert worden war.⁶

Abschluss

Dr. Antje Wagenknecht bedankte sich bei allen Teilnehmenden für die angeregte Diskussion und die weitere Mitarbeit in den Kleingruppen. Die inhaltliche Betreuung der Genehmigungsplattform werde zukünftig Dr. Marike Endell übernehmen; Ines Schernus (FA Wind) sei weiterhin für sämtliche organisatorische Aufgaben zuständig.

Im Vordergrund stehe in den kommenden Monaten die inhaltliche Arbeit in den Kleingruppen. Daher auch die Bitte, die Vorhaben noch einmal in die jeweiligen Organisationen zu spielen und für eine Mitarbeit zu werben.

⁶ FA Wind (2019), Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie in Deutschland – Ergebnisse einer Branchenumfrage; https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Branchenumfrage_beklagte_WEA_Hemmnisse_DVOR_und_Militaer_07-2019.pdf.